

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 01.09.2010)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch: „AEB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten an uns. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Bestellungen, Aufträge, Änderungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung. Nicht der Schriftform bedürfen vollmaschinell erstellte Bestellungen, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind. Sollte der Lieferant mit einzelnen Konditionen unserer Bestellung nicht einverstanden sein, so hat er separat schriftlich Stellung zu nehmen und eine Begründung abzugeben. Eine abweichende Auftragsbestätigung reicht zur Abänderung von in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen nicht aus.

(3) Im Einzelfall mündlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Über den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist nachträglich zu Beweis Zwecken ein schriftlicher Vertrag zu erstellen bzw. sind unsere unwidersprochen gebliebenen schriftlichen Bestätigungen maßgebend.

(4) Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

(5) Unsere AEB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).

(6) Unsere AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01.09.2010)

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen

(1) Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab deren Zugang durch schriftliche Bestätigung oder durch vorbehaltlose Lieferung der Ware anzunehmen. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Bestellung als angenommen, allerdings können wir in diesem Fall für die Zeit von weiteren 2 Wochen unsere Bestellung widerrufen.

(2) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir vom Lieferanten mit schriftlicher Mitteilung Änderungen, Ergänzungen oder Abwandlungen der Produkte, Mengen, Empfänger, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe und Lieferfristen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, angemessen zu regeln.

§ 3 Preis, Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer frei angegebenem Liefer- oder Bestimmungsort einschließlich aller Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Versand- und Frachtkosten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen des Bestimmungslandes entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen aufführen. Auf allen Lieferdokumenten und Rechnungen sind Bestellnummer, Positionsnummer der Bestellung, Sachnummer und Anlieferort anzugeben. Fehlen Angaben, sind wir zur Rücksendung der Ware und Belastung unseres Mehraufwandes berechtigt. Bei Warenrücksendung entfällt unsere Zahlungspflicht

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01.09.2010)

für die zurückgesandte Ware. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll der Rechnung beizufügen. Für die Berechnung sind die von uns anerkannten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend. Wir behalten uns die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen vor.

(3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis wahlweise innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug, oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei der Bank.

(4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder Ordnungsgemäßheit der Lieferung.

(6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Der Lieferant ist ebenfalls nicht berechtigt, seine Forderungen durch Dritte einziehen zu lassen.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(8) Gegen Forderungen, die der Lieferant gegen uns hat, können wir mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns oder uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Auf Wunsch werden wir dem Lieferanten die von dieser Regelung erfassten Unternehmen im Einzelnen bekanntgeben.

§ 4 Verpackung, Kennzeichnung, Versand

(1) Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Waren unter Einhaltung unserer Verpackungsstandards und möglicher Verpackungsstandards des Beförderungsunternehmens. Unsere Verpackungsstandards werden auf Anfrage mitgeteilt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **(Stand 01.09.2010)**

Auf Anfrage unterstützen wir den Lieferanten hinsichtlich Verpackung, Kennzeichnung, Ablauf und Versand, so dass der Lieferant in der Lage ist, die wirtschaftlichsten Transportpreise zu erzielen.

(2) Der Lieferant berechnet keine Zusatzkosten für Verpackung, Kennzeichnung und Versand, es sei denn, wir haben uns schriftlich eigens verpflichtet, dem Lieferanten diese Kosten zu erstatten.

(3) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lieferungen mit den notwendigen Versanddokumenten versehen sind.

(4) Für jede Lieferung hat der Lieferant die Zoll- bzw. NAFTA-Verpflichtungen, die Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung und Beschriftung, die Anforderungen des Ziellandes bzgl. der Rechnungsstellung und Dokumentation sowie die Anforderungen für die umsatzsteuerlichen Nachweise zu befolgen. Wenn im Einzelfall nichts anderes schriftliches vereinbart ist, beschafft der Lieferant die erforderlichen Exportlizenzen und -genehmigungen. Liegt dazu eine abweichende Vereinbarung vor, besorgt der Lieferant die erforderlichen Informationen, die wir benötigen, um diese Lizenzen und Genehmigungen zu erhalten. Der Lieferant wird uns im Übrigen unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Gefahrübergang

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information muss Angaben enthalten zum Grund der Verzögerung, zur Dauer der Verzögerung und zu den Maßnahmen des Auftragnehmers, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit bleibt davon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **(Stand 01.09.2010)**

(3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 5 bleiben unberührt.

(4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für den Lieferanten unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Ereignisse nicht von ganz unerheblicher Dauer sind. Ein Ereignis im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, falls ein Vorlieferant oder Subunternehmer des Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig liefert oder erfüllt.

(5) Im Falle des zu vertretenden Lieferverzugs sind wir berechtigt, - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 % des Nettoauftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass uns infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

(6) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

(7) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche. Auch nach der Annahme durchgeführte Handlungen oder Unterlassungen stellen bis zur vollständigen Bezahlung keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung dar.

(8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6 Qualität

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen. Erfüllen sie eine dieser Anforderungen nicht, sind sie mangelhaft.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **(Stand 01.09.2010)**

(2) Der Lieferant richtet die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik aus und weist uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hin. Der Lieferant erfüllt unsere und die von unseren Kunden erstellten Standards zur Qualitätskontrolle, unser Inspektionssystem sowie das unserer Kunden und alle damit zusammenhängenden Standards und Systeme.

(3) Der Lieferant richtet ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem ein und erhält es aufrecht. Er erstellt Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen und stellt uns diese Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung.

(4) Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder durch einen von uns Beauftragten, ggf. unter Beteiligung unserer Kunden, ein.

(5) Ergänzend zu diesen AEB wird für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten unsere „Qualitätssicherungs-Richtlinie für Lieferanten“ in der jeweils gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil gemacht.“ Jede Lieferung und Leistung hat den Anforderungen der „Qualitätssicherungs-Richtlinie für Lieferanten“ zu entsprechen. Die „Qualitätssicherungs-Richtlinie für Lieferanten“ ist auf der Homepage: www.SchmitterGroup.de als Download verfügbar.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Der Lieferant haftet für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch dafür, dass diese bei Gefahrübergang auf uns die in § 6 vereinbarte Beschaffenheit haben.

(2) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass uns bei Kauf-, Werkliefer- und Werkverträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung zusteht, wobei der Lieferant die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern kann.

(3) Wir sind berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung für uns unzumutbar ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **(Stand 01.09.2010)**

Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine einseitige Fristsetzung.

(4) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transportkosten, Sortier- oder sonstige Arbeitskosten, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese zu erstatten. Wird der Mangel erst im Bereich der Fertigung festgestellt, haben wir zusätzlich Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Ausschuss der abgearbeiteten und/oder fertig gestellten Produkte sowie Maschinenstillstände und die damit zusammenhängenden Personalkosten sowie Reklamationsbearbeitungskosten. Wird der Mangel erst bei unserem Kunden, beim Händler oder Endverbraucher (Feldschaden) festgestellt, haben wir zusätzlich Anspruch auf Erstattung der Reklamationskosten sowie der uns durch unseren Kunden in Rechnung gestellten Kosten. Die Höhe der infolge der mangelhaften Lieferung angefallenen Kosten wird nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Der Nachweis des Anfalls geringerer Kosten ist dem Lieferanten gestattet. Hat unser Kunde zur Reduktion von Kosten aus der Feldschadenreklamationsabwicklung (z. B. Verzicht auf Rückholung von Ausfallteilen aus dem Ausland; Festlegung technischer Faktoren zur Kostenaufteilung anhand einer Stichprobe) Vereinbarungen mit seinem Abnehmer geschlossen, so hat auch der Lieferant nur die entsprechend verringerten Kosten zu tragen. Weist der Lieferant in den oben bezeichneten Fällen nach, dass der Mangel auf einer von uns erteilten fehlerhaften Weisung oder Anordnung beruht, entfallen insoweit Kostenerstattungsansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Fehlerhaftigkeit der Anweisung oder Anordnung erkannt hat oder hätte erkennen können. Die Geltendmachung weitergehender Sachmangelhaftungsansprüche bleibt unberührt.

(5) Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und ein Anspruch auf Vorschuss zu.

(6) Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrags im übrigen beschränkt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **(Stand 01.09.2010)**

(7) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 v. H. zu. Wir sind in diesem Fall nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder eintreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab.

(8) Sofern uns die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung 2 Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Entdeckung.

(9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist oder in den gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist vorgesehen ist.

(10) Für im Rahmen der Gewährleistung gelieferte Ersatzware beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ersatzware bei uns erneut zu laufen. Für im Rahmen der Gewährleistung instand gesetzte oder reparierte Teile beginnt - soweit es um die Geltendmachung unserer Rechte wegen desselben Mangels geht - die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung wegen dieses Mangels vollständig erfüllt hat.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns den uns entstandenen Schaden zu ersetzen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit die Verursachung eines Schadens durch den Lieferanten nachgewiesen ist, trägt dieser die Beweislast für alle ihn entlastenden Umstände.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **(Stand 01.09.2010)**

(2) In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen einschließlich der Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 6 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Lieferant erklärt, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Das Gleiche gilt für die Beschaffung von Zubehöranlagen, für die Instandhaltung und die Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder durch Fremdunternehmen.

(2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche wird uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freistellen, wenn der Lieferant die Erklärung nach Absatz 1 vorsätzlich falsch oder in grob fahrlässiger Unkenntnis abgegeben hat. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Maschinen, Anlagen und EDV-Teilen oder –Programmen und aus Verzögerungen im Betriebsablauf entstehen.

(3) Der Lieferant gewährt uns eine weltweite, nicht exklusive und unwiderrufliche Lizenz zur Herstellung, Reparatur und zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Produkte. Die Lizenzgebühr ist im Kaufpreis für die gelieferten vertragsgegenständlichen Produkte enthalten. Die Lizenz umfasst das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01.09.2010)

(4) Der Lieferant überträgt uns das Recht an allen Erfindungen und Schutzrechten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung bei ihm/oder seinen Erfüllungsgehilfen getätigt werden. Hinsichtlich der Erfindungen der Erfüllungsgehilfen wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er das Recht gem. dem voranstehenden Satz übertragen kann.

§ 10 Eigentum, Beistellung, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

(1) Mit Abschluss des Vertrages können wir die unentgeltliche und unverzügliche Überlassung aller Vorlagen (z. B. Modelle, Schablonen) und Unterlagen verlangen, die der Lieferant für die Ausführung verwendet. Sie gehen in unser Eigentum über, sofern der Auftrag erteilt wird. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese Vorlagen und Unterlagen im Falle des Verzugs des Lieferanten für die Herbeiführung des Vertragserfolges sowie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder durch Fremdunternehmen zu verwenden. Falls es erforderlich ist, wird uns der Lieferant auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen erteilen.

(2) Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen), Vorlagen (z.B. Modelle, Schablonen, Vorrichtungen), Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant darf diese Gegenstände weder Dritten zugänglich machen, überlassen oder entsorgen. Die Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten während der Auftragsdurchführung sorgfältig zu lagern, zu pflegen, zu warten und instand zu setzen. Teilerneuerungen hat der Lieferant auf seine Kosten durchzuführen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(3) Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01.09.2010)

(4) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(5) Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen, Erzeugnissen usw. und an den von uns entwickelten Verfahren vor.

(6) Der Auftragnehmer hat für die Dauer von 15 Jahren ab dem Ende der Serienlieferung des jeweiligen Produktes Service- und Ersatzteile entsprechend den Abrufen des Auftraggebers zu angemessenen Preisen an den Auftraggeber zu liefern.

§ 11 Geheimhaltung, Werbeverbot

(1) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

(2) Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachweislich allgemein bekannt sind oder werden. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge sowie sonstige Unterlagen, Fertigungsmittel und Informationen sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(3) Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen oder unserer sonstigen Unterlagen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Auch mit der Geschäftsverbindung als solcher darf ohne unsere Zustimmung nicht geworben werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **(Stand 01.09.2010)**

(4) Der Lieferant informiert uns schriftlich über alle Dritte, denen er Unteraufträge im Rahmen seiner Beauftragung erteilt, unter Angabe des Auftragsumfangs. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Dritte an diejenigen Bedingungen gebunden sind, an die er im Rahmen seiner Beauftragung gebunden ist.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Lieferanten

(1) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 13 Schlussbestimmungen, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Wird hinsichtlich des Vermögens des Lieferanten ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für die Beantragung eines solchen Verfahrens gegeben sind, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten zu.

(2) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von den Unternehmen der SchmitterGroup in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt. Der Lieferant erteilt dazu sein Einverständnis.

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

(4) Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für die SchmitterGroup AG, Thüngen, allgemein zuständige Gericht in Würzburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen...

Allgemeine Einkaufsbedingungen
(Stand 01.09.2010)

(5) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen die jeweilige in unserem Bestellvordruck unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle bzw. die Verwendungsstelle, falls keine Angabe erfolgt ist. Für Zahlungen ist Erfüllungsort unser Sitz.

(6) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Abschluss des Vertrags geltenden Fassung.

(7) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.